

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.98 vom 7. Oktober 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2025.98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.98)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.98 du 7 octobre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.98 del 7 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Juni 2020 begangen hatte (MI-act. 537 ff.). Mit Strafbefehl vom

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das SEM wies den Gesuchsgegner mit mittlerweile rechtskräftigem Entscheid vom 30. Juli 2014 aus der Schweiz weg (MI-act. 83 ff.). Nachdem der Gesuchsgegner 2015 von Deutschland und 2017 aus den Niederlanden rücküberstellt worden war (MI-act. 142 f., 203 f.), wies ihn das MIKA mit Verfügung vom 9. März 2018 erneut aus der Schweiz weg (MI-act. 250 ff.). Damit liegt jedenfalls in Bezug auf die letztgenannte Verfügung ein rechtsgenügender und nicht infolge Ausreise konsumierter Wegweisungsentscheid vor. Die entsprechende Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 AIG ist folglich erfüllt.

#### **E. 2.3**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Entgegen den Ausführungen des amtlichen Vertreters des Gesuchsgegners liegen keine Hinweise vor, wonach die erforderlichen Ersatzreisedokumente nicht beschafft werden könnten oder die Identität des Gesuchsgegners noch zu klären wäre (Protokoll S. 6, act. 44): Der Gesuchsgegner

- 7 - wurde von den algerischen Behörden bereits am 4. August 2016 als A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.jjjj, von Algerien, identifiziert (MI-act. 195). Eine fehlerhafte Identifizierung unter falschem Namen erscheint unwahrscheinlich, zumal der Gesuchsgegner am 18. April 2018 unter der bestätigten Identität am obligatorischen konsularischen Ausreisegespräch mit den algerischen Behörden teilnahm (MI-act. 282), woraufhin diese am 4. Mai 2018 ein Ersatzreisedokument ausstellten (MI-act. 561). Sodann hat das MIKA telefonisch abgeklärt, dass aufgrund der Identifizierung aus dem Jahr 2016 ein neues Ersatzreisedokument beantragt werden kann (MI-act. 565). Die erforderlichen Reisedokumente liegen somit bereits vor oder können nach Aktenlage zumindest innert nützlicher Frist erhältlich gemacht

werden, womit eine fristgerechte Ausschaffung diesbezüglich rechtlich und tatsächlich möglich erscheint. Sodann besteht auch in Bezug auf die geplante Ausschaffung per Flugzeug eine positive Vollzugsperspektive und kann der Vollzug der Ausschaffung (neu) auch ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners durchgesetzt werden: Zwar hat der Gesuchsgegner bereits am 17. Mai 2018 einen begleiteten Rückflug auf der Vollzugsstufe 2 oder 3 im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 12. November 2008 (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3) durch sein renitentes Verhalten torpediert und erneut Widerstand gegen seine zwangsweise Ausschaffung angekündigt. Anlässlich der heutigen Verhandlung führte die Vertreterin des MIKA jedoch glaubhaft aus, dass mittlerweile regelmässig erfolgreiche Ausschaffungsflüge nach Algerien stattfinden würden und auch Sonderflüge auf der Vollzugsstufe 4 möglich seien (Protokoll S. 5, act. 43). In der Regel ist eine Ausschaffungsperspektive erst zu verneinen, wenn sich der ausreisepflichtige Ausländer bereits wiederholt einem unbegleiteten oder begleiteten Linienflug verweigerte und die zur Verfügung stehenden Zwangsmittel ausgeschöpft sind (Urteil des Bundesgerichts 2C\_26/2013 vom 29. Januar 2013, Erw. 3.2). In der vorliegenden Angelegenheit gab es jedoch lediglich einen einzigen Rückschaffungsversuch und dieser liegt bereits über sieben Jahre zurück. Weiter ist zweifelhaft, ob damals überhaupt alle Zwangsmittel ausgeschöpft wurden, nachdem der damalige Versuch bereits frühzeitig aufgrund der Intervention der Cockpit-Besatzung abgebrochen werden musste. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Wegweisungsvollzug unter Ausschöpfung der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Zwangsmittel auch gegen den Widerstand des Gesuchsgegners möglich ist, nötigenfalls durch die Organisation eines Sonderflugs. Ferner könnte inskünftig auch wieder Durchsetzungshaft angeordnet werden, sollten Ausschaffungsversuche trotz Einsatzes von Zwangsmitteln an der Renitenz des Gesuchsgegners scheitern. Weitere Vollzugshindernisse sind nicht ersichtlich.

- 8 - Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

3. 3.1. Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu

betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, N. 17 zu Art. 76 AIG). 3.2. Der Gesuchsgegner wurde sowohl vom damaligen BFM mit Verfügung vom 30. Juli 2014 (MI-act. 83 ff.) als auch vom MIKA mit Verfügung vom 9. März 2018 (MI-act. 250 ff.) aus der Schweiz weggewiesen. Er verweigerte bis- lang jedoch eine Ausreise nach Algerien. Darüber hinaus lässt sein bis- heriges Verhalten aus mehreren Gründen darauf schliessen, dass er auch künftig nicht gewillt ist, behördlichen Anordnungen – insbesondere seiner Ausreisepflicht – nachzukommen:

- 9 - Zum einen scheiterte am 17. Mai 2018 ein begleiteter Ausschaffungsversuch am vehementen Widerstand des Gesuchsgegners (MI-act. 292 ff.). Zum anderen äusserte der Gesuchsgegner bereits mehrfach, dass er nicht bereit sei, nach Algerien zurückzukehren (MI-act. 263, 572 f.). Auch im Rahmen der heutigen Verhandlung gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, dass er nicht nach Algerien ausreisen wolle (Protokoll S. 4, act. 42). Insgesamt weigerte sich der Gesuchsgegner demnach konsequent, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, worin ein klares Anzeichen dafür zu erkennen ist, dass er sich der Ausschaffung entziehen will (vgl. BGE 130 II 377, Erw. 3.2.2). Daran vermag auch seine anlässlich der heutigen Verhandlung geäusserte angebliche Bereitschaft, in einen Drittstaat auszureisen, nichts zu ändern (Protokoll S. 4, act. 42). Sofern eine ausreisepflichtige ausländische Person rechtmässig in mehrere Staaten ausreisen könnte, hat sie das MIKA gemäss Art. 69 Abs. 2 AIG in den Staat ihrer Wahl auszuschaffen. Der Gesuchsgegner hat vorliegend jedoch weder ein gültiges Visum vorgelegt noch belegt, dass er in einem Drittstaat über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Damit erscheint ein rechtmässiger Vollzug der Wegweisung in einen Drittstaat nicht möglich, sondern es würde sich um eine unkontrollierte Ausreise handeln, was wiederum eine konkrete Untertauchungsgefahr indiziert. Im Weiteren galt der Gesuchsgegner in der Vergangenheit bereits mehrfach als unbekanntes Aufenthalts, zuletzt sogar während rund fünf Jahren (MI-act. 135, 198, 541). Während dieser Zeit will er sich eigenen Angaben zufolge bei Freunden in der französischsprachigen Schweiz aufgehalten haben (MI-act. 566; Protokoll S. 6, act. 44). Zuvor reiste er bereits zweimal ins europäische Ausland aus – 2015 nach Deutschland und 2017 in die Niederlande –, von wo er jeweils im Rahmen eines Dublin-Verfahrens rücküberstellt wurde (MI-act. 142 f., 203 f.).

## **E. 5**

Oktober 2020 verurteilte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Gesuchsgegner zudem zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen wegen Hausfriedensbruchs, begangen am 24. Juni 2020 (MI-act. 542 ff.). Am 12. November 2020 informierte das MIKA das SEM, dass der Gesuchsgegner seit dem 2. September 2020 (erneut) als verschwunden galt (MI-act. 541). Nachdem er sich gemäss eigenen Angaben zwischenzeitlich bei Freunden in der Westschweiz aufgehalten hatte (MI-act. 566), wurde der Gesuchsgegner am 7. September 2025 von der Stadtpolizei Baden angehalten, festgenommen und kurzzeitig inhaftiert (MI-act. 547 ff.). Tags darauf wurde er in den Strafvollzug versetzt (MI-act. 554). Am 10. September 2025 meldete das MIKA den Gesuchsgegner für einen begleiteten Ausschaffungsflug (DEPA) nach Algerien an (MI-act. 562 f.). Der auf den 17. Oktober 2025 gebuchte Flug musste aufgrund administrativer Gründe jedoch am 29. September 2025 annulliert werden (MI-act. 568). B. Im Rahmen der Befragung durch das MIKA

wurde dem Gesuchsgegner am 3. Oktober 2025 das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft gewährt (MI-act. 571 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1): 1. Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet. 2. Die Haft beginnt am 7. Oktober 2025, 12.00 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 6. Januar 2026, 12.00 Uhr, angeordnet. 3. Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) oder im Gefängnis Bässlergut Basel vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

- 5 - C. Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt. D. Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 6, act. 44), wobei anlässlich der Haftverhandlung präzisiert wurde, dass der Gesuchsgegner bei einer Haftbestätigung zunächst in das Zentralgefängnis Lenzburg und erst am Folgetag in das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft in Zürich verlegt werde (Protokoll S. 5, act. 43). Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 6, act. 44): 1. Es sei der Beschwerdegegner [richtig: Gesuchsgegner] unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen. 2. Eventualiter sei er zu entlassen mit der Weisung, sich in einem Asylheim im Kanton Aargau aufzuhalten. 3. Unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: I. 1. Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 AIG, § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2.b/aa). 2. Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner am 7. Oktober 2025 aus dem Strafvollzug entlassen und dem MIKA zugeführt. Die mündliche Verhandlung begann am 7. Oktober 2025, 14.00 Uhr; das Urteil wurde um 15.05 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

- 6 - II. 1. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.